



Antwort zur Anfrage Nr. 0589/2025 der SPD-Stadtratsfraktion betreffend **Kontrollen von Uber in Mainz (dringliche Anfrage gem. § 10 Abs. 2 GO des Mainzer Stadtrats, Erik Donner (SPD))**

1. Welche Kontrollmaßnahmen ergreift die Verwaltung gegenüber Anbietern von Mietwagenbeförderung gem. § 49 Abs. 4 PBefG insbesondere mit Blick auf die Pflicht zur Rückkehr an die Betriebsstätte und möglicher Verkehrsordnungswidrigkeiten wie z. B. illegalem Halten an Taxiständen etc.? Wie viele Kontrollen wurden seit Jahresbeginn durchgeführt?
2. Wie viele Konzessionen hat die Landeshauptstadt Mainz gegenwärtig an Anbieter von Mietwagenbeförderung gem. § 49 Abs. 4 PBefG erteilt? An welche Auflagen ist eine solche Konzession geknüpft? Ist eine erteilte Konzession zeitlich begrenzt? Unter welchen Bedingungen kann eine solche Konzession wieder entzogen werden?
3. Beabsichtigt die Verwaltung die Einführung eines Mindestpreises für Beförderungen gem. § 49 Abs. PBefG wie dies z.B. von der Stadt Leipzig schon realisiert worden ist?
4. Befindet sich die Verwaltung im Austausch mit anderen Kommunen im Rhein-Main-Gebiet, um gemeinschaftlich bspw. die Pflicht zur Rückkehr an die Betriebsstätte umzusetzen und bei Verstößen dagegen vorzugehen?
5. Befindet sich die Verwaltung im Austausch mit den Mainzer Taxifahrerinnen und Taxifahrern?

Nach eigenen Angaben¹ ist Uber heute ein Technologieunternehmen, gegründet 2012 in den USA, heute in mehr als 10.000 Städten in 71 Ländern aktiv. In Deutschland ist Uber in Berlin, München, Düsseldorf, Frankfurt/M., Wiesbaden, Mainz, Köln, Hamburg, im Großraum Stuttgart und in der Region Duisburg sowie in Leverkusen, Neuss und Bergisch Gladbach aktiv.

Mehrere deutsche Gerichte sowie der Gerichtshof der Europäischen Union befassten sich mehrfach mit der Rechtmäßigkeit des App-basierten Mietwagenverkehrs und dem Rückkehrgebot für Mietwagen zum Betriebssitz des Unternehmers. Insoweit ist die Gesetzeslage hierzu eindeutig.

Nach Veränderungen am Geschäftsmodell teilte Uber am 14. April 2021 auf deren Homepage mit, ab sofort in Mainz mit den Optionen UBERX und UberTaxi verfügbar zu sein und Fahrten über die Uber-App anzubieten².

Uber gibt selbst an, ausschließlich mit lizenzierten Mietwagen- und Taxiunternehmen zusammenzuarbeiten, die die Beförderungsleistung durchführen. Die Fahrer:innen der Partnerunternehmen besäßen Personenbeförderungsscheine und erfüllten sämtliche Voraussetzungen für

¹ <https://www.uber.com/de/newsroom/uber-wiesbaden-mainz/> - Deutschland | 14. April 2021; Großes Interesse in Wiesbaden und Mainz: Uber baut Angebot im Rhein-Main-Gebiet aus

² ebenda

die gewerbliche Personenbeförderung. Alle Fahrten seien vollständig für die gewerbliche Personenbeförderung versichert. Mit der Option UberTaxi weite Uber seine Kooperation mit lokalen Taxiunternehmer:innen auf die Rhein-Main-Region aus und böte ihnen Zugang zu der zusätzlichen Nachfrage der Uber-Community.

Dies vorausgeschickt beantwortet die Verwaltung die obigen Fragen wie folgt.

Zu 1.

Im Gegensatz zu regelmäßigen Taxenkontrollen, die an den üblichen Taxihalteplätzen von den zuständigen Mitarbeitenden (2 Vollzeitstellen, seit 02/2025 wieder voll besetzt) der Verkehrsabteilung des Verkehrsüberwachungsamtes durchgeführt werden, ist dies bei der Überwachung von "Uber-Mietfahrzeugen" so nicht durchführbar.

Die Verkehrsabteilung steht daher in regelmäßigem Austausch mit der Verkehrsdirektion der Polizei. In Zusammenarbeit mit den Kolleg:innen von dort werden gemeinsame Kontrollen durchgeführt, so zuletzt Mitte Januar 2025. Weitere Kontrollen werden folgen, insbesondere auch Kontrollen von Mietfahrzeugen bzw. Uber. Dies beinhaltet auch den Missbrauch von Bus- und Taxispuren.

Der Verstoß gegen die Rückkehrpflicht ist den oben beschriebenen Kontrollen mit der Polizei immanent. Diese Rückkehrpflicht hat nämlich gerade den Zweck, die taxiähnliche Betätigung durch Mietwagenunternehmer zu unterbinden und wirkt sich sowohl auf den Wettbewerb der Mietwagenunternehmen untereinander als auch auf den Wettbewerb zwischen Mietwagen- und Taxiunternehmen unmittelbar aus. Allerdings sind von der unmittelbaren Rückkehrpflicht auch definierte Ausnahmen vorgesehen. Wenn vor oder während der Fahrt ein neuer Beförderungsauftrag ergeht, entfällt diese. Die Gesetzeslage hierzu ist eindeutig. Deren Einhaltung zu überwachen ist Aufgabe der zuständigen Behörden.

Aufgrund fehlender rechtlicher Vorgaben dürfen die Mitarbeitenden der Verkehrsabteilung selbst keine Fahrzeuge, die nicht ausdrücklich und offensichtlich als Mietwagen erkennbar sind, kontrollieren. Dies erschwert die Kontrolltätigkeit insgesamt sehr. Daher können die Kontrollen immer nur im Rahmen von gemeinsamen Aktionen mit der Polizei und/oder dem Zoll erfolgen.

Zu 2.

Aktuell sind 135 aktive Mietwagenkonzessionen gemäß § 49 Abs. 4 PBefG erteilt. Davon entfallen 110 Konzessionen auf Anbieter, die ausschließlich Krankenfahrten anbieten dürfen. 25 Konzessionen entfallen auf den üblichen Mietwagenverkehr.

Aktuell liegen der Verkehrsabteilung 40 weitere Anträge auf Mietwagenkonzessionen vor. Im Vergleich hierzu sind aktuell 187 Taxikonzessionen erteilt worden.

Aufgrund der aus dem „Gutachten zur Wirtschaftlichkeit des Taxi- und Mietwagengewerbes in der Landeshauptstadt Mainz einschl. Gutachten zur Funktionsfähigkeit gemäß §13 Abs. 4 PBefG“, dem sogenannten Funktionsfähigkeitsgutachten hervorgehenden Begrenzung der Taxikonzessionen und der stetig ansteigenden Anzahl von Anträgen auf Mietwagenkonzessionen sieht die Verwaltung dies im Hinblick auf die weitere Funktionsfähigkeit des Mainzer Taxigewerbes zunehmend kritisch. Auch ist auffallend, dass sehr viele Anfragen von auswärtigen Anbietern gestellt werden, die ihren Betriebssitz in Mainz eröffnen wollen. Einen Grund hierfür hat die Verwaltung bisher noch nicht erkennen können.

Zeitliche Begrenzung

Alle Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen werden gemäß § 16 Abs. 4 PBefG für höchstens zehn Jahre und für sonstigen Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen für höchstens fünf Jahre erteilt.

Entzug von Mietwagenkonzessionen

Gemäß § 25 PBefG hat die Genehmigungsbehörde die Genehmigung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 PBefG nicht mehr vorliegen.

Nämlich:

1. die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit des Betriebs nicht gewährleistet sind,
2. Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Antragstellers als Unternehmer oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen dartun,
3. der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich nicht mehr geeignet ist.

Dabei definieren die Paragraphen 1 und 2 Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) die Geeignetheit:

1. persönliche Zuverlässigkeit (§1 PBZugV)
2. finanzielle Leistungsfähigkeit (§2 PBZugV)

Des Weiteren kann die Genehmigungsbehörde die Genehmigung widerrufen, wenn der Unternehmer die ihm gesetzlich obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder die sich aus seinem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt oder in schwerwiegender Weise dagegen verstoßen hat. Gleiches gilt, wenn der Antragsteller und die von ihm mit der Durchführung von Verkehrsleistungen beauftragten Unternehmer ihren Betriebssitz oder ihre Niederlassung im Sinne des Handelsrechts nicht mehr im Inland haben.

Zu 3.

Die Verwaltung hat für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 finanzielle Mittel für die Erstellung eines neuerlichen Gutachtens zur Wirtschaftlichkeit des Taxi- und Mietwagengewerbes in der Landeshauptstadt Mainz (einschl. Gutachten zur Funktionsfähigkeit gemäß §13 Abs. 4 PBefG) eingestellt, um eine fundierte Bewertung des Marktes zu erhalten und darauf gestützt entsprechende zielorientierte Maßnahmen ergriffen werden können, ggf. die Einführung eines Mindestpreises für Beförderungen gemäß § 51a PBefG.

Bislang hatte die Verwaltung keine dringliche Veranlassung gesehen, da in Mainz der Anteil an genehmigten Mietwagen im originären Mietwagenverkehr überschaubar war. Allerdings ist auch hier eine Zunahme erkennbar.

Erteilte Genehmigungen Taxen/Mietwagenverkehr in Mainz (Stand: 15.04.2025)

Taxen	187 ³	
Mietwagen	135	
davon	110	ausschließlich im Krankentransport ⁴
davon	25	für den originären Mietwagenverkehr

Verhältnis zwischen „genehmigten“ Taxenverkehr und „genehmigtem“ (reinem) Mietwagenverkehr (187/25) von 7,48 : 1 und damit 13,37 %.

Es ist damit derzeit nicht davon auszugehen, dass der App-vermittelte Verkehr mit Mietwagen einen Marktanteil von 25 % am Fahraufkommen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen, Mietwagen und gebündeltem Bedarfsverkehr überschreitet.

Zu 4.

Die Verwaltung ist diesbezüglich umfänglich aktiv und steht hierzu im Austausch und Zusammenarbeit mit der Polizeidirektion Würzburg sowie anderen Genehmigungsbehörden (u. a. Landeshauptstadt Wiesbaden, Karlsruhe und Heidelberg). Bereits mehrfach hat die Verwaltung Meldungen an die zuständigen Genehmigungsbehörden von Mietwagenunternehmen getätigt.

Aus obiger Zusammenarbeit ist auch im Frühjahr 2025 ein direkter Kontakt der Verwaltung zum Public Policy Team von Uber Deutschland entstanden.

Zu 5.

Die Verwaltung befindet sich in regem Austausch mit der Allgemeinen Funktaxizentrale Mainz eG sowie zu einzelnen Taxiunternehmer:innen und Taxifahrer:innen, die sich an uns wenden und hat auch zu diesem Sachverhalt bereits Gespräche geführt.

Mainz, 10.06.2025

gez. Steinkrüger

³ bei konstanter Auftragszahl > 34.000 Touren an sechs aufeinander folgen Monaten könnten diese entsprechend dem Funktionsfähigkeitsgutachten aus 2021 auf 195 angepasst werden

⁴ keine freien Aufträge möglich, somit auch keine App-basierten Vermittlungen

Janina Steinkrüger
Beigeordnete